



blitz & blank
Reinigungsmittel u.
-maschinen HandelsGmbH.
4664 Oberweis 401
4810 Gmunden, Sternstraße 8
Telefon: 07612 - 74447
Telefax: 07612 - 74447-18
office@blitzundblank.at

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (AGB)

I. Geltung

1. Die Lieferungen, Leistungen und Angebote unseres Unternehmens erfolgen ausschließlich aufgrund dieser AGB bzw. AVLH, und zwar unabhängig von der Art des Rechtsgeschäftes. Sämtliche unserer privatrechtlichen Willenserklärungen sind aufgrund dieser AGB zu verstehen.
2. Entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an. Wir verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir den abweichenden Bedingungen nicht nochmals bei Vertragsabschluss widersprechen.
3. Abweichungen sind nur mit unserer ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung gültig. Sie sind nur insoweit gültig, als sie von uns schriftlich anerkannt sind, wobei geänderte Punkte die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berühren. Vertragserfüllungshandlungen unsererseits gelten insofern nicht als Zustimmung zu von unseren AGB abweichenden Vertragsbedingungen.
4. Diese Geschäftsbedingungen gelten als Rahmenvereinbarung auch für alle weiteren Rechtsgeschäfte zwischen den Vertragsparteien.
5. Für Irrtümer wie Schreib- oder Rechenfehler behalten wir uns Richtigstellung und Nachbelastung vor.

II. Vertragsabschluss

1. Unsere Angebote verstehen sich unverbindlich und freibleibend. Sie verpflichten uns nicht zur Lieferung.
Abbildungen, Zeichnungen und Markenangaben sind unverbindlich.
Von diesen AGB oder anderen schriftlichen Willenserklärungen abweichende mündliche Zusagen, Nebenabreden und dergleichen, insbesondere solche, die von Verkäufern, Zustellern, etc., abgegeben werden, sind für uns nicht verbindlich. Alle Verkäufe und sonstigen Vereinbarungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung für uns bindend. Das gilt auch für die von unseren Außendienstmitarbeitern getätigten Verkäufe und getroffenen Vereinbarungen. Das gleiche gilt für mündliche Nebenabreden und nachträgliche Vertragsänderungen.
Der Besteller kann sich nicht darauf berufen, wenn wir dennoch aufgrund mündlicher Bestellung liefern. Bei Lieferungen aufgrund mündlicher Bestellungen gehen die Folgen allfälliger durch Hörfehler oder Missverständnisse verursachten Lieferungen nicht zu unseren Lasten.
Der Inhalt der von uns verwendeten Prospekte, Werbeanmeldungen etc. wird nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, dass darauf ausdrücklich Bezug genommen wird.
2. Das Absenden oder Übergeben der vom Kunden bestellten Ware bewirkt den Vertragsabschluss. Ebenso bewirkt eine Auftragsbestätigung einen Vertragsabschluss, sofern ihr nicht binnen einer angemessenen Frist von 3 Tagen ab Zugang (Faxbestätigung, e-mail) widersprochen wird.
3. Werden an uns Angebote gerichtet, so ist der Anbietende eine angemessene, mindestens jedoch achttägige Frist, ab Zugang des Angebotes daran gebunden.

III. Preise

1. Alle von uns genannten Preise sind, sofern nichts anderes ausdrücklich vermerkt ist, netto exklusive Umsatzsteuer zu verstehen.
2. Für Aufträge ohne ausdrückliche Preisvereinbarung gelten die Preise des Liefertages.
3. Sollten sich zwischen Vertragsabschluss und Lieferung für die Kalkulation relevante Kostenstellen, Nebengebühren, öffentliche Abgaben oder zur Leistungserstellung notwendige Kosten, wie jene für Materialien, Energie, Transporte, Fremdarbeiten, Finanzierung etc. verändern, so sind wir berechtigt, die Preise entsprechend zu erhöhen oder zu ermäßigen.
4. Falls der Käufer ein ausdrücklich vereinbartes Rücktrittsrecht für bereits ausgelieferte Waren ausübt, hat er zur Deckung unserer Unkosten 10% vom Rechnungsnettobetrag der zurückgegebenen Ware zu zahlen.
Geschnittenes oder auf andere Art bearbeitetes Material wird nicht zurückgenommen.

IV. Lieferung, Transport und Annahmeverzug

1. Unsere Verkaufspreise beinhalten keine Kosten für Zustellung, Montage oder Aufstellung.
2. Auf Wunsch werden jedoch diese Leistungen gegen gesonderte Zahlung von uns erbracht bzw. organisiert.
3. Frachtkosten: Warensendungen ab einem Nettobestellwert von € 250,-- werden innerhalb Österreichs frei Haus geliefert.
Für Lieferungen unter einem Nettobestellwert von € 250,-- werden die Frachtkosten für die Spedition bzw. Buszustellung, das Porto, Rollgeld oder die Paketzustellgebühr dem Empfänger in Rechnung gestellt. Dabei werden für Transport bzw. Zustellung die tatsächlich aufgewendeten Kosten samt einem angemessenen Regiekostenaufschlag in Rechnung gestellt. Die Wahl des geeigneten Transport- und Zustellmittels behalten wir uns vor.
Bei vom Vertragspartner gewünschten Eil- oder Expressgutsendungen geht die Mehrfracht bzw. das Mehrporto zu Lasten des Käufers.
4. Bei einem Nettobestellwert unter € 35,-- wird zusätzlich ein Kleinmengenfaktorenaufschlag von € 2,50 exklusive Umsatzsteuer verrechnet.
5. Die Wahl des Herstellers des bestellten Produktes, des Werkes oder des Lagers, das mit der Lieferung des bestellten Produktes betraut werden soll, steht uns frei.
6. Sofern nichts anderes vereinbart ist, wird die Ware unverpackt geliefert. Soweit eine Verpackung notwendig ist bzw. vom Kunden ausdrücklich gewünscht ist, wird sie zum Selbstkostenpreis verrechnet und nur dann zurückgenommen, wenn dies vorher ausdrücklich vereinbart wurde.
7. Frachtfrei gestellte Preise bedingen offenen, ungehinderten Verkehr auf den jeweiligen Verkehrswegen. Fehlfrachten gehen zu Lasten des Käufers. Lieferfahrzeuge müssen unbehindert und verkehrssicher an die Entladestelle heranfahren können und ohne Verzögerung entladen werden. Bei Verletzung dieser Verkehrssicherungspflicht durch den Käufer ist dieser für alle daraus entstehenden Schäden und auch für etwaige Ansprüche Dritter ersatzpflichtig.
8. Versandweg, Beförderungs- und Schutzmittel, die ebenso wie gedeckte Wagen und Kranwagen besonders berechnet werden, sind unserer freien Wahl überlassen – unter Ausschluss jeglicher Haftung. Der Verkäufer haftet weder für die rechtzeitige Beförderung noch für Witterungseinflüsse, auch nicht für Flugrost, Verbiegen oder Verdrehen des Ladegutes.
9. Ereignisse höherer Gewalt, die uns oder unseren Lieferanten die Lieferung erschweren, unmöglich oder unwirtschaftlich machen (u.a. schwere Unwetter, Katastrophen, Streiks, Betriebsstörungen, etc.), berechtigen die *blitz & blank GmbH.*, die Abschlüsse für die Zeit der Behinderung hinauszuschieben oder die Erfüllung ganz oder teilweise aufzuheben, ohne dass dem Käufer ein Anspruch auf Lieferung oder Schadensersatz wegen Verspätung zusteht.
10. Waren II. Wahl (IIa-Material) sowie Sonderposten zu Ausnahmepreisen sind vor Versand zu besichtigen. Material in Handelsgüte wird nur auf äußere Beschaffenheit geprüft.
11. Annahmeverzug: Hat der Kunde die Ware nicht wie vereinbart angenommen, sind wir berechtigt, die Ware entweder bei uns einzulagern, wofür wir eine Lagergebühr von 0,1% des Bruttorechnungsbetrages pro angefangenem Kalendertag in Rechnung stellen oder auf Kosten und Gefahr des Kunden bei einem dazu befugten Gewerbsmann einzulagern. Gleichzeitig sind wir berechtigt, entweder auf Vertragserfüllung zu bestehen oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und die Ware anderweitig zu verwerten. Handelt es sich um verderbliche Ware (z.B. Desinfektionsmittel) und ist Gefahr in Verzug, sind wir bei Annahmeverzug berechtigt, die Ware

ohne vorherige Androhung auf Rechnung des säumigen Kunden selbst zu einem angemessenen Preis zu veräußern.

V. Gefahrenübergang

Unbeschadet der gesetzlichen Regelungen geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung jedenfalls mit der Übergabe an den Transporteur (Spediteur, Frachtführer, Buszusteller oder Paketabholer), spätestens aber mit Verlassen des Werkes oder des Lagers – auch bei Lieferung frei Haus oder durch uns - auf den Käufer über.

VI. Lieferfrist

1. Die Lieferfristen sind für uns stets unverbindlich. Sie sind abhängig von den Liefermöglichkeiten unserer Lieferanten.
2. Die Lieferfrist beginnt mit dem Tage, an welchem wir die Bestellung annehmen, frühestens aber mit Klärung aller Einzelheiten der Ausführung. Zur Leistungsausführung sind wir erst dann verpflichtet, sobald der Kunde all seinen Verpflichtungen, die zur Ausführung erforderlich sind – wie z.B. die Beschaffung von Unterlagen, Genehmigungen, Daten, Angaben oder Freigaben etc., nachgekommen ist, insbesondere alle technischen und vertraglichen Einzelheiten, Vorarbeiten und Vorbereitungsmaßnahmen erfüllt hat, bzw. nachdem die vereinbarte Anzahlung eingegangen ist. Dies gilt auch, wenn ausdrücklich Lieferfristen oder Liefertermine vereinbart worden sind.
3. Die Lieferung gilt mit der rechtzeitigen Meldung der Versandbereitschaft als erfolgt. Versandbereit gemeldete, aber nicht sofort abgerufene Ware kann der Verkäufer auf Kosten und Gefahr des Käufers nach eigenem Ermessen lagern und als geliefert berechnen.
4. Für den Fall, dass Termine und Lieferfristen ausdrücklich bei Vertragsabschluss vereinbart wurden, sind wir berechtigt, diese bis zu einer Woche zu überschreiten. Erst nach Ablauf dieser Frist kann der Kunde nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

VII. Vertragsrücktritt

1. Neben den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen sind wir auch bei Annahmeverzug (Punkt IV, 11.) oder anderen wichtigen Gründen, wie insbesondere Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen eines Vertragspartners oder Abweisung des Konkursantrages mangels kostendeckenden Vermögens, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Für den Fall des Rücktrittes haben wir bei Verschulden des Kunden die Wahl, einen pauschalierten Schadenersatz von 15% des Bruttorechnungsbetrages oder den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens zu begehren.
2. Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir von allen weiteren Leistungs- und Lieferungsverpflichtungen entbunden und berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen zurückzuhalten und Vorauszahlungen bzw. Sicherstellungen zu fordern oder – gegebenenfalls nach Setzung einer angemessenen Nachfrist – vom Vertrag zurückzutreten.
3. Tritt der Kunde – ohne dazu berechtigt zu sein – vom Vertrag zurück oder begehrt er unberechtigt seine Aufhebung, so haben wir die Wahl, auf der Erfüllung des Vertrages zu bestehen oder der Aufhebung des Vertrages zuzustimmen; im letzteren Fall ist der Kunde verpflichtet, nach unserer Wahl einen pauschalierten Schadenersatz in der Höhe von 15% des Bruttorechnungsbetrages oder den tatsächlich entstandenen Schaden zu bezahlen.

VIII. Zahlungsbedingungen und Verzugszinsen

1. Der Kaufpreis ist binnen 10 Tagen ab Rechnungsdatum netto zur Zahlung fällig. Ausgenommen davon sind Fälle, in denen ausdrücklich vor Vertragsabschluss andere Zahlungskonditionen vereinbart wurden. Bei Vertragsschluss können auch Vorauszahlung oder Anzahlung vereinbart werden.
2. Ohne besondere Vereinbarung ist der Abzug eines Skontos nicht zulässig. Im Falle des Zahlungsverzuges, auch mit Teilzahlungen, treten allfällige Skontovereinbarungen außer Kraft.
3. Reparaturrechnungen sind generell nach 10 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig.
4. Zahlungen des Kunden gelten erst mit dem Zeitpunkt des Einlangens auf unserem Geschäftskonto als geleistet.
5. Für den Fall des Zahlungsverzuges sind wir ab Fälligkeit berechtigt, Verzugszinsen in der gemäß § 352 UGB vorgesehenen Höhe (8% über dem Basiszinssatz der ÖNB) zu verrechnen. Weitere Ansprüche,

wie insbesondere der Anspruch auf höhere Zinsen, aus dem Titel des Schadenersatzes bleiben vorbehalten.

6. Diskont- und Einzugsspesen sowie Zinsen sind stets sofort fällig.

7. Die Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder Umstände, welche die Kreditwürdigkeit des Käufers zu mindern geeignet sind, haben die sofortige Fälligkeit all unserer Forderungen zur Folge. Sie berechtigen uns außerdem, ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen oder vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu fordern. Bei Zahlungsverzug ist der Käufer verpflichtet, sämtliche offenen Forderungen durch Zession oder durch Einräumung von Pfandrechten an anderen Vermögensgegenständen zugunsten des Verkäufers zu sichern.

8. In Einkaufsbedingungen unserer Kunden ausgesprochene Zessionsverbote gelten als nicht geschrieben.

IX. Mahn- und Inkassospesen

Im Falle des Zahlungsverzuges hat der Kunde die uns entstehenden Mahnspesen in Höhe von pauschal € 7,50 pro erfolgter Mahnung sowie für die Evidenzhaltung des Schuldverhältnisses im Mahnwesen pro Halbjahr einen Betrag von € 3,70 zu ersetzen.

Darüber hinaus sind uns alle zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen, z.B. die eines Inkassoinstitutes, wobei maximal die Vergütung gebührt, die sich aus der Verordnung des BMWA über Höchstsätze der Inkassoinstituten gebührenden Vergütungen ergibt.

X. Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen zwischen uns und unseren Auftraggebern ist Gmunden.

XI. Geringfügige Leistungsänderungen

Geringfügige oder sonstige für unsere Kunden Änderungen unserer Leistungs- bzw. Lieferverpflichtungen gelten vorweg als genehmigt. Dies gilt insbesondere für durch die Sache bedingte Abweichungen (z.B. bei Maßen, Farben, Holz- oder Furnierbild, Maserung und Struktur etc.).

XII. Gewährleistung und Untersuchungs- und Mangelrügepflicht

1. Die gesetzliche Gewährleistungsfrist für Waren beträgt 2 Jahre. Sie bezieht sich auf die Mangelfreiheit des Kaufgegenstandes zum Zeitpunkt der Übergabe an den Käufer.

2. Davon ausgenommen sind Verbrauchsgüter wie Akkus, Batterien, Leuchtmittel und Verschleißteile. Für diese gilt eine eingeschränkte Gewährleistungsfrist von 6 Monaten.

Leistungsverluste an Akkus und Batterien, die durch normalen Verschleiß oder Schäden, die durch unsachgemäße Anwendung bei Aufstellung, Anschluss, Bedienung oder Lagerung hervorgerufen werden, begründen keinen Gewährleistungsanspruch.

3. Ausgenommen von der Gewährleistung sind Mängel und Abnutzungserscheinungen, die auf gebrauchstüblichen Verschleiß, unsachgemäße Behandlung oder fehlende Wartung zurückzuführen sind, sowie Mängel, die dem Kunden beim Abschluss des Kaufvertrages bekannt waren.

4. Im Falle einer unentgeltlichen Übertragung von Sachen (Schenkung – z.B. „Draufgaben“ von Bürsten, Pads, etc.) in das Eigentum des Kunden ist die Gewährleistung ebenfalls ausgeschlossen.

5. Für alle Reklamationen innerhalb der Gewährleistungsfrist gilt:

Im Sinne der § 377 f HGB ist die Ware nach ihrem Eingang unverzüglich, längstens aber binnen 3 Werktagen zu untersuchen. Allfällige, dabei festgestellte Mängel sind uns unverzüglich, längstens aber binnen 3 Werktagen nach ihrer Entdeckung unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels schriftlich (auch durch Fax, E-Mail) bekannt zu geben, andernfalls besteht kein Anspruch auf Gewährleistung oder Schadenersatz. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die Ware als genehmigt.

Verdeckte Mängel sind unverzüglich, längstens aber binnen drei Werktagen nach ihrer Entdeckung, schriftlich zu rügen.

Bei Vorliegen eines behebbaren Mangels erfüllen wir die Gewährleistungsansprüche des Kunden nach unserer Wahl entweder durch Verbesserung (Nachbesserung oder Nachtrag des Fehlenden), durch Austausch, durch Reparatur innerhalb angemessener Frist oder Preisminderung.

Schadenersatzansprüche des Kunden *s*, die auf Behebung des Mangels zielen, können erst geltend gemacht werden, wenn wir mit der Erfüllung der Gewährleistungsansprüche in Verzug geraten sind.

Darüber hinausgehende, allfällige Ansprüche, insbesondere auf Ersatz eines Gewinnentgangs, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

6. Bei Transportschäden ist von dem Zulieferer, von Spedition oder Paketzustelldienst sofort eine Tatbestandsaufnahme anfertigen zu lassen und an uns zu übersenden. Im Falle berechtigter Reklamation kann der Käufer verlangen, dass wir innerhalb angemessener Frist Ersatzware im erforderlichen Umfang liefern.

XIII. Schadenersatz

1. Sämtliche Schadenersatzansprüche gegen uns sind in Fällen leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Das Vorliegen leichter bzw. grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen.

2. Die Verjährungsfrist von Schadenersatzansprüchen beträgt drei Jahre ab Gefahrenübergang. Die in diesen AVLH enthaltenen oder sonst vereinbarten Bestimmungen über Schadenersatz gelten auch dann, wenn der Schadenersatzanspruch neben oder anstelle eines Gewährleistungsanspruches geltend gemacht wird.

XIV. Produkthaftung

Regressforderungen im Sinne des § 12 Produkthaftungsgesetz sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in unserer Sphäre verursacht oder zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.

XV. Eigentumsvorbehalt und dessen Geltendmachung

1. Alle Waren und Sachen werden von uns unter Eigentumsvorbehalt geliefert und bleiben bis zu vollständigen Bezahlung unser Eigentum.

Der Kunde trägt das volle Risiko für die Vorbehaltsware, insbesondere für die Gefahr des Untergangs, des Verlustes oder der Verschlechterung. Er verpflichtet sich, bis zur Bezahlung unserer Rechnungsbeträge sämtliche gelieferten Waren, ob roh oder bearbeitet, verarbeitet, vermischt oder verbunden, als unser Eigentum zu betrachten, ausreichend zu versichern und sorgfältig für uns zu verwahren.

2. Bei Zurückforderung bzw. Zurücknahme der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Sache durch uns liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird. Bei Warenrücknahme sind wir – unbeschadet weiterer Ansprüche – berechtigt, angefallene Transport- und Manipulationsspesen zu verrechnen.

3. Sofern der Erwerber die von uns gelieferten Waren oder Sachen vor Erfüllung sämtlicher unserer Forderungen verarbeitet oder bearbeitet, vermischt oder verbindet, erwirbt er dadurch nicht Eigentum daran. Wir erwerben Miteigentum an der dadurch entstandenen neuen Sache im Verhältnis des Wertes der von uns gelieferten Waren zu den anderen verarbeiteten Waren im Zeitpunkt der Ver- oder Bearbeitung bzw. Vermischung oder Verbindung.

4. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren darf der Käufer weder verpfänden noch sicherungshalber übereignen. Bei etwaigen Pfändungen oder sonstiger Inanspruchnahme durch dritte Personen ist der Käufer verhalten, unser Eigentumsrecht geltend zu machen und uns unverzüglich zu verständigen. Er ist verpflichtet, uns jederzeit Auskünfte über den Verbleib, die allfällige Weiterveräußerung der von uns gelieferten Waren, über Namen und Anschrift der Erwerber sowie über die Höhe und Fälligkeit des Verkaufspreises zu erteilen und zu beweisen.

5. Nur ein Unternehmer, zu dessen ordentlichem Geschäftsbetrieb der Handel mit den von uns erworbenen Waren gehört, darf bis zur vollständigen Begleichung der offenen Kaufpreisforderung über die Vorbehaltsware verfügen.

XVI. Forderungsabtretungen

1. Bei Lieferung unter Eigentumsvorbehalt tritt der Kunde uns schon jetzt seine Forderungen gegenüber Dritten, soweit diese durch Veräußerung oder Verarbeitung unserer Waren entstehen, bis zur endgültigen Bezahlung unserer Forderungen zahlungshalber ab. Ist der Kunde mit seinen Zahlungen uns gegenüber in Verzug, so sind die bei ihm eingehenden Verkaufserlöse abzusondern und hat der

Kunde diese nur in seinem Namen inne. Allfällige Ansprüche gegen einen Versicherer sind in den Grenzen des § 15 VersVG bereits jetzt an uns abgetreten.

2. Forderungen gegen uns dürfen ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht abgetreten werden.

XVII. Zurückbehaltung

Der Kunde ist bei gerechtfertigter Reklamation außer in den Fällen der Rückabwicklung nicht zur Zurückhaltung des gesamten, sondern nur eines angemessenen Teiles des Bruttorechnungsbetrages berechtigt.

XVIII. Terminsverlust

Soweit der Kunde seine Zahlungsverpflichtung in Teilbeträgen abzustatten hat, gilt als vereinbart, dass bei nicht fristgerechter Bezahlung auch nur einer Rate sämtliche noch ausstehenden Teilleistungen ohne weitere Nachfristsetzung sofort fällig werden.

XIX. Rechtswahl, Gerichtsstand

Es gilt österreichisches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Die Vertragssprache ist deutsch.

Die Vertragsparteien vereinbaren österreichische, inländische Gerichtsbarkeit. Gerichtsstand für alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist ausschließlich Gmunden.

XX. Datenschutz

1. Wir verweisen diesbezüglich ausdrücklich auf unsere Datenschutzerklärung sowie unsere Datenschutzrichtlinie.

2. Der Kunde erteilt seine Zustimmung, dass auch die im Kaufvertrag mit enthaltenen personenbezogenen Daten in Erfüllung dieses Vertrages von uns automationsunterstützt gespeichert und verarbeitet werden.

3. Der Kunde ist verpflichtet, uns Änderungen seiner Wohn- bzw. Geschäftsadresse bekanntzugeben, solange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht beiderseitig vollständig erfüllt ist. Wird die Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, falls sie an die zuletzt bekanntegegebene Adresse gesendet werden.

4. Pläne, Skizzen oder sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen und dergleichen stets unser geistiges Eigentum; der Kunde erhält daran keine wie immer gearteten Werknutzungs- oder Verwertungsrechte.

XXI. Salvatorische Klausel (Teilunwirksamkeit)

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der Bedingungen im übrigen nicht.

XXII. Anerkennung

Widerspruchslose Anerkennung der Rechnung bedeutet Anerkennung der vorstehenden Bedingungen.